Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 10644.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth und der Königlich Preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain vom 20./21. Februar 1905.

Behufs Aufhebung der obenbezeichneten parochialen Verbindungen ist durch die von den beiden hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare und zwar:

Preußischerseits durch den Konsistorialrat Dr. Carl Wilhelm Ludwig Gustav Bacmeister,

Sächsischerseits durch den Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Franz Fürchtegott Böhme,

folgender Staatsvertrag vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

§ 1.

Mit dem 1. April 1905 scheiden

1. die Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth aus dem Verbande mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain behufs Vereinigung mit Königlich Sächsischen Kirchengemeinden,

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1905.

2. die Königlich Preußische Landgemeinde Wainsdorf aus dem Verbande mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain behufs Vereinigung mit einer Königlich Preußischen Kirchengemeinde

aus.

§ 2.

Von dem Zeitpunkte der Trennung ab erlöschen

einerseits alle Rechte der ausscheidenden Gemeinden und ihrer Mitglieder an dem unbeweglichen und beweglichen kirchlichen Vermögen der bisherigen Kirchengemeinden sowie alle Ansprüche auf Mitbenutzung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen,

andererseits alle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinden und ihrer Mitglieder gegenüber der Kirche, den kirchlichen Ämtern und der Kirchengemeinde zu irgendwelcher Leistung von Abgaben, Beiträgen und Gefällen in der bisherigen Kirchengemeinde, soweit nicht nachstehend besonderes bestimmt wird.

§ 3.

Dem dermaligen Inhaber der Kirchschullehrerstelle zu Frauenhain wird auf die Dauer der Innehabung des jetzigen Amtes der Fortbezug des dermaligen Einkommens dergestalt gewährleistet, daß etwaige Einkommensausfälle, die ihm durch das Ausscheiden der Landgemeinde Wainsdorf aus der Kirchengemeinde Frauenhain erwachsen, von der Kirchengemeinde Prösen vergütet werden.

§ 4.

Vom Zeitpunkte der Trennung ab erlöschen alle Ansprüche der Kirche, der kirchlichen Ämter und der Kirchengemeinden zu Prösen und Stolzenhain an die Gemeinden Reppis und Schweinfurth wegen Beitragsleistung zu den Kosten des Diakonatbaues in Prösen, wegen Überlassung der Ablösungskapitalien für die aus diesen Orten stammenden Dezem- und anderen Gefälle und wegen Erhebung von Opferpfennigen und Hausgroschen einschließlich der Rückstände.

§ 5.

Vom Zeitpunkte der Trennung ab erlöschen alle Ansprüche der Kirche, der kirchlichen Ämter und der Kirchengemeinde Frauenhain an die Gemeinde Wainsdorf wegen Beitragsleistung zu den Kosten des Kirchenumbaues in Frauenhain, wegen Überlassung der Ablösungskapitalien für die aus Wainsdorf stammenden Dezem- und anderen Gefälle und wegen Erhebung von Ostereiern für das Diakonat und ähnliche Gefälle einschließlich etwaiger Rückstände.

Magdeburg, den 20. Februar 1905. Dresden, den 21. Februar 1905.

(L. S.) Dr. Bacmeister, Konsistorialrat. (L. S.) Dr. Wilhelm Franz Fürchtegott Böhme.

(Nr. 10645.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 24. Juni 1905 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth sowie der preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain vom 20./21. Februar 1905. Vom 9. September 1905.

Ministerialerklärung.

Der von dem Konsistorialrate Dr. Bacmeister als Königlich Preußischem Kommissar in Magdeburg am 20. Februar 1905 und von dem Geheimen Regierungsrate Dr. Böhme als Königlich Sächsischem Kommissar in Dresden am 21. Februar 1905 unterzeichnete Staatsvertrag über Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth sowie der preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain wird hiermit nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 24. Juni 1905.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten vom 23. August 1905 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 9. September 1905.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Richthofen.

(Nr. 10646.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Wehen, St. Goarshausen, Rennerod, Dillenburg und Herborn. Vom 14. September 1905.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Strinz-Margarethä,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts St. Goarshausen gehörige Gemeinde Bornich,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Waldmühlen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Oberroßbach (Kreis Dill),

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Münchhausen

am 15. Oktober 1905 beginnen soll.

Berlin, den 14. September 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1905, durch welchen der Gemeinde Alflen, Kreis Cochem, das Recht verliehen worden ist, die für die geplante Wasserleitung erforderlichen Grundstücke im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 41 S. 237, ausgegeben am 7. September 1905;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1905, durch welchen der Stadtgemeinde Charlottenburg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung des geplanten Abfangebauwerkes erforderliche Grundeigentum dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 36 S. 297, ausgegeben am 8. September 1905;

3. das am 14. Juli 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Bermbach im Kreise Untertaunus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 33 S. 355, ausgegeben am 17. August 1905;
4. das am 3. August 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft VI zu Schönwald im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 261, ausgegeben am 25. August 1905;
5. das am 3. August 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bruckhauser Bruchgenossenschaft zu Bruckhausen im Kreise Ruhrort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 34 S. 281, ausgegeben am 26. August 1905;
6. das am 3. August 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schweinsberg im Kreise Kirchhain durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 35 S. 202, ausgegeben am 30. August 1905;
7. das am 3. August 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wrist-Mühlenbeker Entwässerungsgenossenschaft zu Wrist im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 35 S. 297, ausgegeben am 2. September 1905;
8. das am 3. August 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungsverband (Wasserlösungskommune) der Insel Pellworm im Kreise Husum durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 36 S. 305, ausgegeben am 9. September 1905.

Berichtigung.

In dem im 27. Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckten Gesetze, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, hat im § 8 S. 274 Z. 7 v. o. mit den Worten: „Die Kassengeschäfte" ein neuer — 6. — Absatz zu beginnen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.